

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. Januar

1952

Inhalt:

Dienstnachrichten.

Verordnung:

Zusatzversicherung der Angestellten.

Bekanntmachungen:

Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Baden-Baden.

Desgl. Lauda.

Ergänzung der Wählerlisten.

Theologische Prüfungen im Frühjahr 1952.

Biblisches Kolloquium im Frühjahr 1952.

Fotografieren während gottesdienstlicher Handlungen.

Bezirksbeauftragte der Volksmission.

Betrieb von evang. Kindergärten (Gebühren der staatl. Gesundheitsämter).

Bauwesen (Prüfung der Baurechnungen).

Dienstnachrichten.

Entschließung des Landesbischofs.

Versetzt:

Pfarrkandidat Bruno Willnauer in Mannheim-Feudenheim als Vikar nach Hornberg/Schw.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Beauftragt:

Pfarrer Karl N a b e r g in Waldangelloch mit der Verwaltung der Pfarrei Legelshurst.

Ernannt:

die Assessoren Friedrich Berger und Hans Niens, beide beim Oberkirchenrat, zu Finanzräten, Angestellter Finanzsekretär a. D. Wolfgang Kirschenbauer bei der Evang. Stiftschaffnei in Mosbach zum Finanzsekretär.

Zurruhegesetzt infolge Erreichens der Altersgrenze unter Anerkennung ihrer langjährigen treugeleisteten Dienste:

Religionslehrerin Hermine Schübler in Pforzheim (Volks- und Fortbildungsschule) auf 1. 5. 1952.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Kirchenrat Theodor Steinmann, zuletzt in Karlsruhe (Seelsorgestelle am

Städtischen Krankenhaus), am 28. 12. 1951, Verwaltungssekretärin a. D. Hedwig Gieser, zuletzt beim Oberkirchenrat, am 29. 12. 1951.

Diensterledigungen:

Baieral, Kirchenbezirk Oberheidelberg.
Pfarrhaus ist frei.**Lahr-Dinglingen**, Kirchenbezirk Lahr.
Pfarrhaus vorerst noch nicht frei.**Mahlberg**, Kirchenbezirk Lahr.
Pfarrhaus wird nahezu frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Ehrstädt, Kirchenbezirk Sinsheim.
Pfarrhaus ist frei.

Besetzung im Ternaverfahren (VO. v. 6. 7. 1921 VBl. S. 71). Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Freiherrlich von Degenfeld'sche Grund- und Patronatsherrschaft in (17a) Neuhaus, Post Grombach über Sinsheim/Elsenz, gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 11. Februar abends** beim Oberkirchenrat bzw. bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

Verordnung.

* Die Zusatzversicherung der Angestellten betr.

Vom 16. Januar 1952

Az. 25/0

Gemäß § 5 des kirchlichen Gesetzes, die Zusatzversicherung der Angestellten der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr., vom 24. 10. 1951 (VBL S. 57) wird Nachstehendes verordnet:

§ 1

Die Landeskirche ergänzt den am 1. Januar 1952 im Dienst befindlichen Angestellten, die beim Eintritt in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) bereits 45 Jahre alt waren und denen infolgedessen bei Eintreten des Versorgungsfalles nicht mehr die vollen Rentenleistungen der VBL gewährt werden, die Alters- und Hinterbliebenenrenten der VBL wie folgt:

1. Angestellte, die am 1. April 1936 im Dienst der Landeskirche waren:

- a) sofern sie am 1. April 1936 noch keine 45 Jahre alt waren, auf den Betrag, der sich nach der Satzung der VBL ergeben würde, wenn sie **vom 1. des Monats** an, in dem sie das 45. Lebensjahr vollendet hatten, bei der VBL versichert gewesen wären,
- b) sofern sie am 1. April 1936 bereits 45 Jahre alt waren, auf jährlich 1 v. H. der Arbeitsentgelte, die sie im landeskirchlichen Angestelltenverhältnis **vom Ende** des Monats an, in dem sie das 45. Lebensjahr vollendet hatten, bis zu ihrem Ausscheiden bezogen haben.

Sofern sie bei ihrem Diensteintritt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, wird die Zusatzrente der VBL auf den Grundbetrag gemäß der Satzung der VBL ergänzt, sofern diese Regelung für den Angestellten günstiger ist.

2. Angestellte, die nach dem 1. April 1936 in den Dienst der Landeskirche getreten sind:

- a) sofern sie bei ihrem Diensteintritt noch keine 45 Jahre alt waren, auf den Betrag, der sich nach der Satzung der VBL ergeben würde, wenn sie vom 1. des Monats an, in dem sie das 45. Lebensjahr vollendet hatten, bei der VBL versichert gewesen wären,
- b) sofern sie bei ihrem Diensteintritt bereits 45 Jahre alt waren, auf jährlich 1 v. H. der Arbeitsentgelte, die sie im landeskirch-

lichen Angestelltenverhältnis bis zu ihrem Ausscheiden bezogen haben.

§ 2

Beträgt bei Eintreten des Versorgungsfalles die Zeit der Mitgliedschaft bei der VBL und die gemäß § 1 dieser Verordnung für die Berechnung der Ergänzungsrente anzurechnende Zeit zusammen weniger als 15 Jahre, so ist auch die vor Vollendung des 45. Lebensjahres im landeskirchlichen Angestelltenverhältnis verbrachte Dienstzeit in dem Maße anzurechnen, daß die für die Festsetzung der Ergänzungsrente maßgebende Zeit zusammen mit der Zeit der Versicherung bei der VBL 15 volle Jahre ergibt.

§ 3

Bei Angestellten, die mindestens 10 Jahre im Dienst der Landeskirche waren, und bei ihrem oder ihrer Ehefrau Tod die Wartezeit bei der VBL zur Gewährung des Sterbegeldes noch nicht erfüllt haben, zahlt die Landeskirche das Sterbegeld gemäß § 76 der Satzung der VBL.

§ 4

1. Die nach dem 1. April 1936 infolge Arbeitsunfähigkeit oder Alters mit einer Dienstzeit bei der Landeskirche von mindestens 10 Jahren ausgeschiedenen Angestellten und ihre Hinterbliebenen sowie die Hinterbliebenen derjenigen Angestellten, die nach dem 1. April 1936 mit einer Dienstzeit bei der Landeskirche von mindestens 10 Jahren im aktiven Dienst verstorben sind, erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1952 die Leistungen gemäß §§ 1 und 2 dieser Verordnung.

2. Von dem Erfordernis der Ableistung von mindestens 10 Dienstjahren kann abgesehen werden, wenn eine Zeit von weniger als einem Jahr an 10 vollen Dienstjahren fehlt.

§ 5

Ergibt sich aufgrund §§ 1 und 4 dieser Verordnung eine Rente von weniger als monatlich 20.— DM, so kann die Zahlung vierteljährlich nachträglich erfolgen.

§ 6

Die Zahlung der Leistungen gemäß §§ 1 und 4 dieser Verordnung endet mit Ablauf des Sterbemonats.

Karlsruhe, den 16. Januar 1952.

Evang. Oberkirchenrat:

D. Dr. Friedrich.

Bekanntmachungen.

OKR. 9. 1. 1952
Nr. 21 742
Az. 10/0

Die Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Baden-Baden betr.

Es wird festgestellt, daß die Gemarkungen der politischen Gemeinden Ebersteinburg, Hauen-
einstein, Sandweier und Sinzheim seit 1924 als
kirchliche Nebenorte in das Kirchspiel der
Evang. Kirchengemeinde Baden-Baden einge-
gliedert sind. Die staatliche Genehmigung hier-
zu ist erteilt worden.

OKR. 9. 1. 1952
Nr. 14 567
Az. 10/0

Die Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Lauda betr.

Es wird festgestellt, daß die Gemarkungen der
politischen Gemeinden Distelhausen, Grünsfeld,
Königshofen, Oberwittighausen und Unterwittig-
hausen als kirchliche Nebenorte seit 1925 in das
Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Lauda
eingegliedert sind. Die staatliche Genehmigung
hierzu ist erteilt worden.

OKR. 4. 1. 1952
Nr. 5807
Az. 11/0

**Die Ergänzung der Wähler-
listen betr.**

Wir weisen darauf hin, daß nach der Wahl-
ordnung vom 27. 9. 1946 (VBl. S. 39) in der Fas-
sung des Gesetzes vom 3. 11. 1949 (VBl. S. 50) die
Wählerlisten auf den neuesten Stand zu bringen
sind. Das Einzelne ergibt sich aus unserer Be-
kanntmachung vom 22. 1. 1951 (VBl. S. 9), die auch
für dieses Jahr entsprechend zu beachten ist.

OKR. 11. 1. 1952
Nr. 879
Az. 20/0

**Theologische Prüfungen im
Frühjahr 1952 betr.**

Die im **Frühjahr 1952** abzuhaltenden theologi-
schen Prüfungen werden beginnen:

die **erste** am **Montag, dem 21. April 1952,**
die **zweite** am **Montag, dem 17. März 1952.**

Die **Gesuche** um Zulassung zur **ersten** theolo-
gischen Prüfung müssen **spätestens am 24. März,**
die zur **zweiten** theologischen Prüfung **spätestens**
am 28. Januar 1952 beim Oberkirchenrat einge-
gangen sein.

Was die weiteren Einzelheiten, die Gegen-
stände der Prüfungen, die Gesuche um Zulassung
und die den Gesuchen beizulegenden Nach-
weise sowie den bei der zweiten Prüfung vorzu-
legenden Lebenslauf betrifft, so verweisen wir
auf die Studien- und Prüfungsordnung vom
13. 12. 1951 (VBl. S. 70 ff.).

OKR. 11. 1. 1952
Nr. 880
Az. 20/0

**Das biblische Kolloquium
im Frühjahr 1952 betr.**

Das biblische Kolloquium findet erstmals **am**
13. und 14. März 1952 statt. Wegen der Zulassung
wird auf § 5 und § 16 Abs. 3 der Studien- und
Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 (VBl. S. 70 ff.)
verwiesen. Die **Gesuche um Zulassung,** welchen
der Nachweis über die zurückgelegten Semester
beizufügen ist, sind **bis spätestens 28. Februar**
1952 beim Oberkirchenrat einzureichen.

OKR. 21. 12. 1951
Nr. 21 559
Az. 30/0

*** Fotografieren während
gottesdienstlicher Hand-
lungen in Kirchen betr.**

Es wird erneut auf unsere Bekanntmachung
vom 16. 11. 1934 (VBl. S. 138) hingewiesen, wo-
nach das Fotografieren in Kirchen und kirch-
lichen Räumen während gottesdienstlicher Hand-
lungen untersagt ist. Es wird sich empfehlen, ins-
besondere vor Trauungen und Konfirmationen
die Beteiligten auf dieses Verbot aufmerksam zu
machen und, wenn trotzdem versucht wird, es
zu übertreten, während der gottesdienstlichen
Handlung durch strikte Weisung dem Verbot
Achtung zu verschaffen.

OKR. 9. 1. 1952
Nr. 514
Az. 40/1

**Bezirksbeauftragte der
Volksmission betr.**

Die Liste der Bezirksbeauftragten der Volks-
mission nach dem neusten Stand ist folgende:

Kirchenbezirk

Adelsheim: Pfarrer Karl Platz, Sindolsheim

Boxberg: Pfarrer Paul Köhler, Uiffingen

Bretten: Pfarrer Wilhelm Heuser, Wössingen

Durlach: Pfarrer Karl Scheel, Weingarten

Emmendingen: Pfarrer Willy Ochs,

Emmendingen

Freiburg: Pfarrer Robert Zitt, Freiburg

Heidelberg: Pfarrer Rudolf Kehr, Heidelberg

Hornberg: Pfarrer Helmut Günther, Schiltach

Karlsruhe-Stadt: Pfarrer Gerhard Schweik-
hart, Karlsruhe

Karlsruhe-Land: Pfarrer Karl Rupp, Friedrichstal

Konstanz: Pfarrer Karl Conradi, Meersburg

Ladenburg-Weinheim: Pfarrer Siegfried Farr,
Weinheim

Lahr: Pfarrer Hermann Haaf, Offenburg

Lörrach: Dekan Herbert Wettmann, Lörrach

Mannheim: Pfarrer Herbert Fuchs, Mannheim

Mosbach: Pfarrer Gotthilf Schweikhart,

Obrigheim

Müllheim: Pfarrer Erich Fuchs, Badenweiler

Neckarbischofsheim: Pfarrer Gerhard Strauß,
Obergimpert

Neckargemünd: Pfarrer Friedrich Häffner,
Schönau b. Heidelberg

Oberheidelberg: Pfarrer Herbert Unholtz,
Wiesloch

Pforzheim-Stadt: Pfarrer Konrad Barner,
Pforzheim

Pforzheim-Land: Dekan Friedrich Haub,
Dietlingen

Rheinbischofsheim: Pfarrer Walter Schmitt-
henner, Achern

Schopfheim: Pfarrer Otto Weiß, Tegernau

Sinsheim: Pfarrer Reinhold Ziegler,
Berwangen

Wertheim: Pfarrer Erich Kaufmann, Nassig

Für die Orte um Baden-Baden hat Pfarrer
Helmut Mayer in Baden-Oos das Amt eines
Bezirksbeauftragten übernommen.

OKR. 21. 12. 1951 *Den Betrieb von evang.
Nr. 25 644 Kindergärten,
Az. 41/2 (50/7) hier
Gebühren der staatlichen
Gesundheitsämter betr.

Laut Schreiben des Präsidenten des Landes-
bezirks Baden - Landesbezirksdirektion für In-
nere Verwaltung und Arbeit - in Karlsruhe vom
29. 11. 1951 Nr. 79 372/III A/C 6 wurden die Ge-
sundheitsämter in Nordbaden angewiesen, künf-
tig von der Erhebung einer Gebühr für die fort-

laufend einmal jährlich durchzuführenden amts-
ärztlichen Untersuchungen der in den Kinder-
tagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten und
Schülerhorte) tätigen Personen abzusehen.

Wir ersuchen die Kirchengemeinderäte um
Beachtung dieser Gebührenfreiheit.

OKR. 15. 1. 1952 *Bauwesen,
Nr. 1272 hier
Az. 51/0 Prüfung der Baurechnungen
betr.

Nach § 74 der Verwaltungsvorschriften von
1908 müssen Baurechnungen vor der Anweisung
stets vom Evang. Kirchenbauamt geprüft wer-
den. Zur Entlastung des Kirchenbauamtes und im
Interesse einer beschleunigten Auszahlung an
die Handwerker sind ab sofort nur noch Rech-
nungen in einem Gesamtbetrag von über 200 DM
vor der Anweisung zur Prüfung vorzulegen. Un-
beschadet der Höhe des Rechnungsbetrages ist
auf allen Baurechnungen die Richtigkeit der
Ausführung der Arbeiten durch ein Mitglied des
Kirchengemeinderats zu bescheinigen.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10-12 Uhr
und 15.30-17 Uhr.

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten
werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist,
sollten - von ganz dringenden Fällen abgesehen -
an diesem Tage keine Besuche stattfinden.